



Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf der vierten Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

15. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Zum Anhörungsverfahren	2
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	3
4	Verzeichnis der angehörten Stellen	11

1 Ausgangslage

Hauptanlass für die vierte Änderung der ChemRRV ist die Entwicklung in der EU. Seit der letzten Anpassung der ChemRRV vom 7. November 2012 sind bereits wieder zahlreiche Änderungen des EU-Rechts beschlossen worden. Um Handelshemmnisse zu vermeiden und in der Schweiz dasselbe Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicher zu stellen wie in der EU, soll die ChemRRV an diese Neuerungen angepasst werden. Handlungsbedarf erzeugen insbesondere

- ein Durchführungsbeschluss der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Chlor-Alkali-Industrie (Einstellung des Quecksilber-Amalgam-Verfahrens Ende 2017);
- fünf Verordnungen zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) über Einschränkungen von Phenylquecksilberverbindungen, Quecksilber in Messgeräten, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und Chrom(VI) in Verbraucherprodukten sowie Dichlorbenzol in Desodorierungsmitteln und Lufterfrischern;
- eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP-Verordnung) hinsichtlich Beschränkungen für kurzkettenige Chlorparaffine und Hexachlorbutadien;
- eine Verordnung zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG (Batterie-Richtlinie) hinsichtlich der Beschränkung von Cadmium-Nickel-Akkumulatoren in schnurlosen Elektrowerkzeugen und der Senkung des zulässigen Quecksilber-Gehalts in Knopfzellen; und
- ein Entscheid zur Änderung der Fahrzeugrichtlinie 2000/53/EG betreffend der Zulässigkeit bestimmter Schwermetalle in Bauteilen.

Als Folge der Beschlüsse der sechsten Vertragsparteienkonferenz (COP6) zum Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) muss die ChemRRV zudem mit einem Herstellungsverbot für Hexabromcyclododecane (HBCDD) und einem Importverbot für HBCDD-haltige Gegenstände ergänzt werden.

Unabhängig von den Entwicklungen in der EU und im internationalen Recht ergab sich aufgrund von Erfahrungen im Vollzug und Rückmeldungen der Industrie sowie der Weiterentwicklung des Stands der Technik bei gewissen Bestimmungen der ChemRRV Änderungsbedarf. Im Rahmen der vorliegenden Verordnungsrevision betrifft dies

- die Bestimmungen über Aufbaumittel;
- die Aktualisierung vom Stand der Technik abhängiger Beschränkungen für Quecksilber (Messgeräte, Hilfsstoffe);
- Anpassungen im Zusammenhang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien;
- Modifizierungen bei den Bestimmungen über «in der Luft stabile» Stoffe (synthetische Treibhausgase) sowie über ozonschichtabbauende Löschmittel; und
- die Vorschriften über das bewilligungspflichtige Ausbringen von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln und Düngern aus der Luft.

2 Zum Anhörungsverfahren

Die Anhörung zur vierten Änderung der ChemRRV wurde am 26. September 2014 eröffnet. 113 Adressaten waren eingeladen, sich zur Änderung bis zum 15. Dezember 2014 zu äussern. Es gingen 53 Stellungnahmen ein. Sie stammten von 26 Kantonen, zwei interkantonalen Koordinationsstellen, fünf Dachverbänden und 20 Organisationen. Darüber hinaus gingen von nicht direkt Konsultierten 39 Stellungnahmen ein. Diese äusserten sich hauptsächlich zu der vorgesehenen Änderung des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft (27 Stellungnahmen)

und zu den Vorschlägen über das vorbeugende Ausbringen von Auftaumitteln und Beschränkungen eines Flammschutzmittels in Wärmedämmstoffen (7 Stellungnahmen).

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Ergebnis der Vernehmlassung zur vierten Revision der ChemRRV ist insgesamt positiv. Die Neuerungen und Anpassungen werden von Kantonen, Dachverbänden und Organisationen begrüsst oder akzeptiert. Einzig der Schweizer Gewerbeverband (sgv) als Dachverband der Schweizer KMU lehnt die Vorlage ab. Mit Vorteil wäre laut sgv zu prüfen, ob die Regulierungsziele unter Einbezug der Unternehmen nicht mit Branchen- oder Einzelvereinbarungen zu erreichen wären. Auch der (nicht offiziell begrüsst) Verein Aqua Nostra lehnt die Vorlage ab, da die Einschränkungen ideologisch motiviert seien. Zu einigen Regelungen werden sowohl von Kantonen wie Organisationen Änderungen beantragt. Von den in der Praxis Betroffenen wird die vorgesehene Änderung der Zuständigkeit für die Bewilligung des Ausbringens von Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Düngern aus der Luft («Sprühflüge») mehrheitlich abgelehnt. Eine strenge Regelung der Anwendungsbewilligung wird aber allgemein begrüsst.

Anpassungen an das EU-Recht

Centre Patronal, das u.a. die waadtländischen Unternehmen vertritt, die Fédération des Entreprises Romandes (FER), die Erdölvereinigung (EV), der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech (scienceindustries), die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (swissmem), der Textilverband Schweiz (Swiss Textiles) und der Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie (VSS-Lubes) sind mit der Übernahme der EU-Vorschriften einverstanden. Scienceindustries würdigt, dass die neuen Vorschriften mit dem internationalen Recht harmonisiert seien. Dies bedeute jedoch nicht, dass zukünftig alle chemikalienrechtlichen EU-Vorschriften in der Schweiz übernommen werden müssen, die Entwicklung der Schweizer Chemikaliengesetzgebung solle eigenständig weitergeführt werden. FER stellt fest, dass die neu vorgesehenen Vorschriften mit unterschiedlichen Übergangsfristen in Kraft träten. Es sei nicht einfach für die Betroffenen, den Überblick zu behalten. Inhaltlich keine Anträge oder Bemerkungen anzubringen haben der Schweizerische Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW), die Swiss Textiles und VSS lubes zu jenen Bestimmungen, welche diese Verbände betreffen. Ein grundsätzliches Anliegen des SKW sei, dass ab Zeitpunkt des Beschlusses einer Regelung in der Schweiz mindestens so lange Übergangsfristen wie in der EU gewährt würden. Auch der Schweizerische Apothekerverband (pharmaSuisse), der Schweizerische Drogistenverband (SDV), die Stiftung Entsorgung Schweiz (SENS) und der Verband Stahl-, Metall- und Papierrecycling Schweiz (VSMR) sowie die Umweltorganisationen Schweizer Vogelschutz (SVS/BirdLive), Pro Natura, Vision Landwirtschaft und der WWF unterstützen die Harmonisierung mit dem geltenden EU-Recht. Pharmasuisse lehnt bei der Ausgestaltung Verweise auf das EU-Recht aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit ab. Positiv äussern sich zudem alle Kantone, der Verband der Kantonschemiker Schweiz (VKCS) und die Kantonalen Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse). Fünfzehn Kantone begrüssen die zeitnahe Übernahme der EU-Vorschriften explizite.

Zum Ausstieg der Chlor-Alkali-Elektrolyse nach dem Amalgamverfahren zeitgleich mit der EU auf Ende 2017 habe scienceindustries keine Einwände. Der betroffene Anlagenbetreiber hat dem BAFU am 6. Januar 2015 mitgeteilt, dass die Arbeiten an der Erneuerung der Elektrolyseanlage planmässig verlaufen würden und fristgerecht abgeschlossen werden können.

Auch die Einschränkungen für Quecksilber enthaltende Messgeräte seien gemäss scienceindustries vertretbar. Wichtig sei, dass Kalomel-Elektroden als Bezugs Elektroden in analytischen und diagnostischen Geräten keinen Beschränkungen unterworfen würden. Laut swissmem sei bei der Fortschreibung der Vorschriften darauf zu achten, dass keine quecksilberhaltigen Hochdruck-UV-

Strahler verboten würden, da ein Ersatz ohne Quecksilber zurzeit noch fehle¹. Gegen die Einschränkungen der Verwendung von Quecksilberverbindungen bei der Herstellung von Polyurethan-Elastomeren habe swissmem keine Einwände.

Bei Quecksilber seien die Einschränkungen in Anhang 1.7 laut siebzehn Kantonen, der chemsuisse und dem VKCS dahingehend zu ergänzen, dass bisher nach dem Konzept «Totalverbot mit Ausnahmen» verbotene Anwendungen auch mit dem neuen Konzept «Liste mit Verboten» verboten bleiben sollen. Dazu gehöre insbesondere die Verwendung von Quecksilber im Schulunterricht. Weitere Anwendungen seien zu prüfen und ggf. Einschränkungen zu unterwerfen.

Gemäss Antrag von zwölf Kantonen und dem VKCS seien die Vorschriften über polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) enthaltende Kunststoff- und Gummiartikel sowie über sechswertiges Chrom enthaltende Lederwaren entsprechend ihrem Schutzziel und Geltungsbereich sowie insbesondere im Hinblick auf die kantonalen Vollzugszuständigkeiten im Lebensmittelrecht, namentlich der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständevorordnung bzw. den darauf abgestützten Verordnungen des EDI, aufzunehmen. Laut drei Kantonen und der chemsuisse sei sicherzustellen, dass im Lebensmittelrecht auf die Existenz und Gültigkeit der Vorschriften in der ChemRRV verwiesen werde. Der VKCS regt bei der Übernahme von Verbraucherschutz motivierten Vorschriften aus dem EU-Chemikalienrecht an, ein Konzept über den in der Schweiz geeigneten Regelungsort, nämlich das Chemikalien- oder Lebensmittelrecht, zu erarbeiten. Nach den Umweltorganisationen SVS/BirdLife und WWF seien alle PAK in Kunststoffen und nicht nur die acht namentlich genannten sowie alle Cr(VI)-haltigen Lederwaren, ungeachtet dessen, ob sie mit der Haut in Berührung kämen oder nicht, zu regeln.

Nach acht Kantonen, der chemsuisse und dem VKCS könnten die Vorschriften über Dichlorbenzol (1,4-DCB) enthaltende Desodorierungsmittel und Lufterfrischer statt in einem separaten neuen Anhang im bestehenden Anhang 2.2 ChemRRV über Reinigungsmittel integriert werden. Nachdem es sich bei 1,4-DCB um einen kanzerogenen Stoff handle, seien gemäss einem Kanton weitergehende Verbote als die vorgeschlagenen angebracht. Laut SVS/BirdLife und WWF sei der Grenzwert des kanzerogenen 1,4-DCB in Desodorierungsmitteln und Lufterfrischern von 1 % auf 0.01 % zu senken.

Die im Einklang mit den Bestimmungen der EU-POP-Verordnung vorgenommene Modifizierung der bestehenden Vorschriften über kurzkettige Chlorparaffine (SCCP) und vorgeschlagenen Totalverbote von Hexachlorbutadien im neuen Anhang 1.1 über persistente organische Schadstoffe (POP) wurden kaum kommentiert. Laut SVS/BirdLife und WWF sei die Ausnahme für Chlorparaffine enthaltende Produkte, die 1 % SCCP enthalten dürfen, aufzuheben. SCCP müssten aus den Stoffkreisläufen eliminiert werden. Es wäre weiter wünschenswert, wenn die Übernahme der Einschränkungen und Verbote aus dem internationalen Recht schneller erfolgen würde. Die genannten Umweltorganisationen sowie swissmem begrüessen im Übrigen, dass für POP im Sinne der Stockholm Konvention und des CLRTAP-Übereinkommens ein separater Anhang geschaffen werde.

Swissmem begrüsst die zeitlich aufeinander abgestimmte Harmonisierung der Vorschriften über Batterien mit jenen der EU und ist mit der Senkung der zulässigen Quecksilber-Gehalte in Knopfzellen und der Beschränkung von Cadmium-Nickel-Akkumulatoren in schnurlosen Elektrowerkzeugen einverstanden.

¹ Solche Elektroden und Lampen sind per Definition Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von Anhang 2.18 ChemRRV. Die Vorschriften dieses Anhangs sind mit jenen der Richtlinie 2011/65/EU harmonisiert.

Laut Centre Patronal und swissmem sei es angebracht, die Kompetenz zur Fortschreibung der Liste der von den Schwermetallverboten ausgenommenen Fahrzeugbauteile dem BAFU zu übertragen. Laut swissmem seien die Betroffenen frühzeitig über die Anpassungen zu informieren.

Umsetzung der POP COP6 Beschlüsse

Sciencesindustries nimmt zur Kenntnis, dass Hexabromcyclododecane (HBCDD) aus der Stoffliste in Ziffer 5 des Anhangs 1.17 ChemRRV entfernt wurden und neu in Anhang 1.9 ChemRRV geregelt werden sollen. Damit würden Schweizer Anbieter von Dämmplatten auf Basis von extrudiertem und expandiertem Polystyrol (XPS bzw. EPS) nicht mehr von einer allfälligen Zulassung eines von einem Konsortium eingereichten Gesuchs in der EU profitieren können. Dies stelle für die Industrie kein unüberwindbares Problem dar; die Schweizer Anbieter hätten nämlich bereits auf alternative flammhemmende Stoffe umgestellt. Die Streichung von HBCDD aus Anhang 1.17 und deren umfassende Regelung in Anhang 1.9 könne deshalb unterstützt werden. Laut swico, dem Schweizerischen Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik, solle HBCDD analog wie in der EU geregelt werden.

Der EPS Verband beantragt, dass neu hergestellte XPS- und EPS-Dämmplatten bis 0.1 % des Flammschutzmittels HBCDD enthalten dürfen, wenn dieses HBCDD aus der Verwertung von Rückbauabfällen stamme. Der EPS-Verband führt u.a. an, dass der Bestand an verbauten EPS- und XPS-Dämmplatten sehr gross sei und dieser für ein stoffliches Recycling zu nutzen sei, das gegenüber der thermischen Nutzung aus energetischer Sicht vorteilhafter wäre, dass HBCDD aus Dämmplatten während der Nutzung nicht in nennenswerten Mengen in das Wasser, die Innenraum- und Aussenluft emittiere und somit die Risiken für Mensch und Umwelt vernachlässigbar seien und dass Ausnahmen wie vom Verband für HBCDD gefordert in der ChemRRV bereits bei Cadmium und polybromierten Diphenylethern (PBDE) festgelegt worden seien. Danach würden in rezyklathaltigen Produkten höhere Gehalte dieser Stoffe toleriert. Die im Rahmen der Stockholm Konvention eingegangenen Verpflichtungen seien auch mit einer Umsetzung im Schweizer Recht gemäss Antrag des EPS Verband erfüllbar. Drei weitere Verbände (bauenschweiz, die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft, Hauseigentümerverband Schweiz und Swiss Recycling) sowie ein Kanton fordern analoge Ausnahmeregelungen wie der EPS Verband.

Laut zehn Kantonen, der chemsuisse und dem VKCS sei in Anhang 1.1 ChemRRV für die in der Liste unter Ziffer 3 aufgeführten und in Anhang 1.9 ChemRRV für den Einsatz als Flammschutzmittel geregelten HBCDD klarzustellen, dass sowohl die grundsätzlichen Verbote nach Anhang 1.1 sowie die spezifischen Vorschriften in Anhang 1.9 gelten würden². Zudem sei zu präzisieren, was als «unvermeidliche Verunreinigung» an HBCDD verstanden werde, umso mehr als auch rezyklathaltige Gegenstände «kein» HBCDD enthalten dürfen. Dies fordert auch der Branchenverband swico. SVS/BirdLive und WWF beantragen, die materiellen Bestimmungen über HBCDD von Anhang 1.9 in Anhang 1.1 ChemRRV zu überführen.

National motivierte Änderungen

Laut elf Kantonen, der chemsuisse und dem VKCS sei der Einsatz von organischen Solezusätzen auf Basis landwirtschaftlicher Nebenprodukte (LNP) nur bei gut definierten und untersuchten Produkten vertretbar. Jedes LNP sei einzeln zu prüfen, ggf. sei eine andere Verwertung aus ökologischer Sicht sinnvoller. Deshalb müsse die Definition für LNP eingegrenzt und präzisiert werden; in der vorliegenden Form würde die Verwertung von diversen Produkten, auch solchen mit weitgehendem Abfallcharakter, ermöglicht werden. Im Winterdienst eingesetzte LNP sollen aber einen ökologischen oder technischen Nutzen aufweisen. Fünf weitere Kantone stehen dem Einsatz von LNP im Winterdienst kritisch gegenüber, da damit bei der Entwässerung im Trennsystem eine zunehmende Belastung der Gewässer mit organischen Stoffen einhergehe. Zwei Kantone lehnen

² Auch für polybromierte Diphenylether (PBDE) sei eine entsprechende Klarstellung nötig.

den Einsatz von LNP im Winterdienst ab. Laut einem Kanton soll der Einsatz solcher Produkte auf Einsatzgebiete beschränkt bleiben, in denen mit dem Einsatz von Streusalz Korrosionsprobleme verbunden seien.

Zu Formiaten äussert sich nur ein Kanton, nach diesem sei gegen die Verwendung als Auftaumittel in den vorgeschlagenen eng begrenzten Bereichen nichts einzuwenden.

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) und der Schweizerische Städteverband (SSV), die Fachorganisation Kommunale Infrastruktur, ein Kanton und vier (nicht offiziell angehörte) Städte³ beantragen, dass die Bedingungen für das präventive Ausbringen von Auftaumitteln auf Kantons- und Gemeindestrassen sowohl an kritische Wetterlagen wie exponierte Stellen geknüpft werden. Das Argument, wonach im Winterdienst die Prioritäten ohnehin auf exponierte Stellen gelegt würden, greife gemäss dem sich äussernden Kanton zu kurz. Laut den zwei Dachverbänden SGV und SSV und den vier Städten erscheine eine flächendeckende Präventivstreuung auf den 1800 km Nationalstrassen bei kritischen Wetterlagen nachvollziehbar. Bei einer Netzlänge der Kantons- und Gemeindestrassen von insgesamt ca. 70'000 km gäbe indes die zurzeit gültige Bedingung der «exponierten Lage» den Gemeinden die notwendige Rechtssicherheit für einen lokal differenzierten vorbeugenden Einsatz von Auftaumitteln bei kritischen Wetterlagen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wäre ein höherer und teilweise unnötiger Austrag von Auftaumitteln verbunden. Zudem ergäben sich für die Gemeinden neue Haftungsrisiken gemäss Obligationenrecht.

SVS/BirdLife, Vision Landwirtschaft und der WWF unterstützen die Bestrebungen den Quecksilber-Verbrauch in der Schweiz zu reduzieren, allerdings seien laut SVS/BirdLife und WWF aus medizinischen Gründen für Dentalamalgam keine Ausnahmen nötig. Auch Ausnahmen in industriellen Herstellungsprozessen, die auf Gesuch hin gewährt werden können, seien nicht tragbar. Mit dem Einsatz von Quecksilber als Prozesshilfsstoff in chemischen Synthesen seien jeweils hohe Umwelteinträge verbunden. Laut einem Kanton soll aus Gründen der Rechtssicherheit explizite eine Ausnahme für Hg-haltige Künstlerfarben und Farben für Restaurationszwecke festgelegt werden, gemäss Erläuterungen würden solche Farben nicht in den Geltungsbereich von «Anstrichfarben und Lacken» fallen.

Die Anpassungen im Zusammenhang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien werden von den beiden Dachverbänden SGV und SSV sowie der Fachorganisation Kommunale Infrastruktur explizit begrüsst. Für das Centre Patronal seien die modifizierten Vorschriften über die vorgezogene Entsorgungsgebühr von Batterien akzeptierbar, die INOBAT begrüsst diese. Swissmem fordert, dass auf eine Erhebung eines Beitrags bei den gebührenbefreiten Herstellern zugunsten der Meldestelle / Organisation zu verzichten sei, laut swico müsse gewährleistet werden, dass für die Hersteller keine zusätzlichen Verpflichtungen resultieren würden.

Die Ergänzungen und Präzisierungen bei den Vorschriften über «in der Luft stabile» Kältemittel würden laut einem Kanton mit Erleichterungen im Vollzug einhergehen und würden darum begrüsst. Zwei Kantone und chemsuisse gehen davon aus, dass Nummern für Anlagen, die im Rahmen von «PEBKA» gemeldet worden seien, vom BAFU nachträglich festgelegt und der meldepflichtigen Person mitgeteilt würden. Gemäss Antrag eines Kantons sei die Meldepflicht über Art, Standort und Kälteleistung einer Anlage mit dem Namen des Besitzers und/oder Betreibers der Anlage zu ergänzen. Zudem könnte eine Meldepflicht auch für Anlagen, die mit alternativen Fluiden betrieben würden, in Betracht gezogen werden.

Swissmem begrüsst, dass die Möglichkeit geschaffen werde, auf Änderungen von Normen zeitnah zu verweisen (Ziff. 2.2 Anh. 2.10). Die neuen Betreiber- und Informationspflichten seien akzeptabel (Ziff. 2.2^{bis} Anh. 2.10). Die Flexibilisierung bei den Bestimmungen über die Verringerung

³ Städte Luzern, St. Gallen, Wil und Zürich.

der Kältemittelmengen würden begrüsst (Ziff. 2.3 Anh. 2.10). Auch die Firma KAPAG Kälte-Wärme AG begrüsst diese neuen Vorschriften ausdrücklich.

Nach den Verbänden ProKlima – der Vereinigung von Herstellern und Lieferanten in der Haus-technikbranche einschliesslich des Segments Klima-Kälte – und SVK – der Fachvereinigung für Gewerbekälte, Industriekälte, Klimakälte und Wärmepumpen – sei für den Komfort-Klima-Kältebereich in der Schweiz eine inhaltliche Annäherung an die vom EU-Parlament im März 2014 verabschiedete F-Gas-Verordnung anzustreben. Laut ProKlima würde die vollumfängliche Einführung von Maschinen mit nicht «in der Luft stabilen» Kältemitteln noch längere Zeit in Anspruch nehmen, gemäss SVK sei die Anwendung der Kältemittel R23, R-508B und MO89 ab Verdampfungstemperaturen unter -50°C im Normalbetrieb solange zuzulassen, bis auf dem Markt taugliche Alternativen erhältlich seien. Weiter sollten bestimmte Umbauten und kleine Erweiterungen bestehender Kälteanlagen möglich sein, ohne dass die Anlagen alle Vorgaben des Anhangs 2.10 ChemRRV zu erfüllen hätten, der SVK stehe für die Erarbeitung eines „Erweiterungskatalogs“ zur Verfügung. Nach Ausführungen der beiden Organisationen bestünden bei der Konzeption und dem Bau von Kälteanlagen Zielkonflikte zwischen Sicherheits-, Umwelt- und Energievorgaben. So bestehe ein Dilemma zwischen SIA 382.1 (Lüftungs- und Klimaanlageanlagen - Allgemeine Grundlagen und Anforderungen) und der ChemRRV.

Laut ProKlima sei die Branche zur Einhaltung der SIA 382.1 auf hocheffiziente Kältemaschinen / Wärmepumpen angewiesen. Solche würden deutlich höhere Füllmengen aufweisen, als neu in Ziffer 2.3 Absatz 2 Buchstabe b Anhang 2.10 ChemRRV vorgeschlagen. Auch der SVK bemängelt, dass die vorgeschlagene Regelung zu den Füllmengen technisch hochstehende Lösungen verhindern würde. Die Füllmengen seien auf praktikable Werte festzulegen, wofür der SVK seine Unterstützung anbiete. Nach ProKlima reiche eine Füllmenge pro KW Kälteleistung von 180 g eines Fluids mit einem GWP > 1500 nicht in allen Fällen aus; entweder sei das Limit in Ziffer 2.3 Absatz 2 Buchstabe b Nr. 1 höher zu setzen oder sei ein zusätzliches Limit von 300 g für Multifunktionsmaschinen / WRG notwendig.

ProKlima und SVK bemängeln, dass das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu komplex sei, es müsse vereinfacht werden. Darüber hinaus würden die Planer ein Hilfsmittel benötigen, um die Erfolgsaussichten für die Bewilligung eines Ausnahmegesuchs abschätzen zu können (SVK). Weiter seien laut SVK die Vorschriften über Kältemittel teilweise schwer verständlich; es werde erwartet, dass das BAFU in Zusammenarbeit mit dem SVK eine Wegleitung erarbeite.

Bei den neuen Vorschriften über die Ausfuhrbewilligung von ozonschichtabbauenden Löschmitteln sei laut swissmem eine Übergangsfrist von einem Jahr zu gewähren. SVS/BirdLife und WWF sprechen sich dagegen aus, dass Halone exportiert würden. Für Anwendungen in Flugzeugen, Spezialfahrzeugen der Armee und Atomanlagen bestünden schon seit Jahren für die Ozonschicht unschädliche Alternativen.

Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern aus der Luft

Zu den modifizierten Bestimmungen über das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern aus der Luft (Artikel 4 und Anhang 2.6a ChemRRV) gingen 55 Stellungnahmen ein; 13 Interessenverbände reichten einen identischen Text ein (AGORA, AgriGE, ASVEI, BSRW, CIVV, FSV-SWBV, FVV, GOV, IVVS, Prometerre, UVEV, VITISWISS, VITIVAL).

Sechzehn Kantone (AG, FR, AI, AR, BS, GR, LU, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, SO et ZH) und zwei interkantonale Organisationen (chemsuisse und VKCS) sprechen sich für ein grundsätzliches Verbot von Sprühflügen aus und begrüssen, dass Ausnahmen vom Verbot einer Bewilligungspflicht unterstellt werden sollen. Demgegenüber lehnen vier von den Bestimmungen betroffene Kantone (BE, GE, NE, VS) und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz

(KOLAS) das grundsätzliche Verbot ab, da kein Bedarf für eine Neuregelung bestehe. Zwei Kantone (BL, VD) vertreten die Ansicht, dass strenge Vorschriften für Sprühflüge zwar notwendig seien, dass den Kantonen jedoch keine zusätzlichen Aufgaben überwiesen werden sollen (s. unten). Seitens der Verbände begrüßen fünf Umweltorganisationen (Bio-Suisse, SVS/BirdLife, ProNatura, Vision Landwirtschaft, WWF) das grundsätzliche Verbot von Sprühflügen, während dieses von der scienceindustries, dem Schweizerischen Bauernverband (SBV), von einem Unternehmen (AirGlacier) und von 19 mehrheitlich die Interessen von Weinbauern vertretenden Organisationen (AGORA, AgriGE, AquaNostra, ARTTAVA, ASVEI, BSRW, CIVV, CVA, FSV-SWBV, FVV, GOV, IVVG, IVVS, Prometerre, Swissfruit, SwissHelicopter) abgelehnt wird. Laut einer Mehrheit dieser Organisationen sei auf die Einführung des neuen Anhangs 2.6a zu verzichten.

Dem Vorschlag, den Kantonen die Kompetenz zu übertragen, Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern aus der Luft zu bewilligen, stimmen 12 Kantone (AI, AR, BS, GR, LU, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, ZH), in denen zurzeit keine Sprühflüge stattfinden, und zwei interkantonale Organisationen (chemsuisse und VKCS) zu. Allerdings sollte nicht notwendig sein, dass sie dafür rechtliche Bestimmungen zu erlassen hätten; die Kriterien für die Bewilligung eines Sprühflugs seien in der ChemRRV oder einer Wegleitung des Bundes festzuhalten. Letzteres fordert ein weiterer Kanton (FR), welcher der Kompetenzverschiebung kritisch gegenüber steht. Laut acht Kantonen (AG, BE, BL, GE, JU, NE, SO, VS) und der KOLAS soll die Kompetenz Sprühflüge zuzulassen wie heute beim Bund verbleiben. Wenn die Bestimmungen wie vorgeschlagen umgesetzt würden, fordern zwei Kantone (VD, TI) und der Verband der Kantonschemiker (VKCS), dass der Bund die betroffenen Kantone finanziell und personell unterstütze. In der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV), der scienceindustries, eines Unternehmens (AirGlacier) sowie in 19 Stellungnahmen vorwiegend von Weinbauverbänden (AGORA, AgriGE, AquaNostra, ARTTAVA, ASVEI, BSRW, CIVV, CVA, FSV-SWBV, FVV, GOV, IVVG, IVVS, Prometerre, Swissfruit, SwissHelicopter) und in fünf Stellungnahmen von Umweltverbänden (Bio-Suisse, SVS/BirdLife, ProNatura, Vision Landwirtschaft, WWF) wird beantragt, dass nicht die Kantone, sondern die Bundesämter (BAFU im Einvernehmen mit den mitbetroffenen Ämtern BAG, BLV und BLW) das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern aus der Luft bewilligen sollen.

Die vorgesehene Ausnahme für das Ausbringen einer parasitischen Schlupfwespe mit einem unbemannten Luftfahrzeugsystem (Drohne) wird von sechs Kantonen (BE, NE, LU, SO, SH, UR), der KOLAS und von scienceindustries begrüsst. Die Ausnahme sei allerdings allgemeiner auszugestalten, da davon auszugehen sei, dass in Zukunft auch andere Organismen mit Drohnen ausgebracht würden (BE, NE, LU, SO, UR und KOLAS). Demgegenüber sei die Ausnahme laut sechs anderen Kantonen (FR, BS, GR, OW, TG, ZH) und zwei interkantonalen Organisationen (chemsuisse und VKCS) zu streichen, da sie im Widerspruch zur Kompetenzdelegation an die Kantone stehe.

Schliesslich sind 12 Kantone (FR, BS, ZH, GR, LU, OW, SG, SH, SZ, TG, TI et UR), die chemsuisse und der VKCS der Ansicht, dass der neue Anhang 2.6a nicht im Einklang mit der Struktur der ChemRRV stehe. Die Bestimmungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern aus der Luft seien im allgemeinen Teil der ChemRRV oder in einem neuen Anhang 3 «unterzubringen».

Anträge ausserhalb der Revisionsvorlage

SVS/BirdLive und WWF beantragen, dass in Anhang 1.2 ChemRRV die Ausnahme für die Einfuhr von Textilien und Lederwaren, die geregelte halogenierte organische Stoffe enthalten, und die im Inland nur veredelt oder anders verpackt und vollumfänglich wieder ausgeführt werden, aufzuheben sei. Sie beantragen weiter, dass der Geltungsbereich der Verbote von halogenierten Alizyk-

len, DDT-ähnlichen Verbindungen, Quinolen, PCP und Derivaten sowie halogenierten Biphenylen, Terphenylen und Naphthalinen von Textilien und Lederwaren auf Gegenstände jeglicher Art ausgeweitet werde und dass alle Ausnahmen für 1,2,4-Trichlorbenzol aufzuheben seien. Der Stoff sei ein prioritärer gefährlicher Stoff gemäss EU-Wasserrahmenrichtlinie und daher seien Totalverbote ohne Ausnahmen gerechtfertigt. Zudem sei der Stoff Triclosan in medizinischen Anwendungen wie Desinfektionsmitteln zu verbieten. Die zwei Umweltorganisationen sowie ProNatura und Vision Landwirtschaft vermischen nationale Bestimmungen, die über das internationale Recht hinausgehen würden und auf schweizerische Gegebenheiten zugeschnitten seien. Der Schweizerische Apothekerverband (pharmaSuisse) fordert, dass in den Anhängen 1.1 und 1.2 ChemRRV generelle Ausnahmen für Arzneimittel festzulegen seien.

Aufgrund des Verbots der Anwendung von Herbiziden auf Wegen und Plätzen würden laut zwei Kantonen Private zunehmend Produkte zweckentfremdend einsetzen (z.B. Kochsalzlösungen, organische Dünger, Biozide). Es wird eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Verbote in Anhang 2.5 ChemRRV vorgeschlagen.

Der Verband der Schweizerischen Zementindustrie (cemSuisse) und bauenschweiz, die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft, beantragen, dass für Recyclingdünger neben den bestehenden Grenzwerten für Schwermetalle auch solche für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und polychlorierte Dibenzo-*p*-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/F) festzulegen seien. Auch wenn die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm aus Gründen der Ressourcenschonung für das BAFU einen hohen Stellenwert habe, sei damit zu rechnen, dass aus Klärschlammaschen zurückgewonnener Phosphor in einem gewissen Ausmass mit PAK und PCDD/F belastet sei. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt seien diese Schadstoffe in Phosphor-Recyclingdünger zu limitieren.

Die Listung von HBCDD in Anhang 1.1 ChemRRV habe laut scienceindustries zur Folge, dass gemäss Entwurf zu einer Neufassung der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) in Zukunft Vorschriften in deren Artikel 33 Absatz 2b zum Zuge kämen. Nach diesem Artikel müssten „*Abfälle, die pro kg mehr als insgesamt 50 mg der in Anhang 1.1 Ziffer 3 ChemRRV genannten halogenierten organischen Verbindungen enthalten, bei einer Mindesttemperatur von 1100°C während mindestens 2 Sekunden behandelt werden.*“ Die geforderte Verweilzeit bei dieser Temperatur würden Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) in der Regel nicht erreichen. Dies hätte zur Folge, dass HBCDD-haltige Dämmplatten zwingend in einer Sondermüllverbrennungsanlage zu entsorgen seien. Versuche in einer KVA hätten jedoch gezeigt, dass für die Zerstörung von HBCDD die genannten Kriterien (Temperatur, Verweilzeit) nicht erfüllt sein müssen. Scienceindustries fordert, dass in geeigneter Weise sicher zu stellen sei, dass HBCDD-haltige Dämmplatten in KVA entsorgt werden können.

Bei Änderungen der ChemRRV, die über Amtsverordnungen erfolgen würden, fordern scienceindustries und swissmem, dass die Betroffenen frühzeitig informiert würden; laut sciencesindustries seien sie anzuhören⁴.

⁴ Diese Forderung betrifft folgende Anhänge: Anhang 1.10 (CMR-Stoffe), Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO), Anhang 2.1 (Textilwaschmittel), Anhang 2.2 (Reinigungsmittel), Anhang 2.16 Ziffer 5 (Schwermetalle in Fahrzeugen) und Anhang 2.18 (Elektro- und Elektronikgeräte).

Bei den Anhängen 2.1, 2.2, 2.16 und in einem Fall von Anhang 2.18 handelt es sich um Anpassungen an EU-Listen von Detergenzien und Bauteilen von Fahrzeugen sowie Elektro- und Elektronikgeräten (EEG), die grundsätzlich verbotene Stoffe ausnahmsweise enthalten dürfen. Im zweiten Fall der Anpassung von Anhang 2.18 darf die Liste der Stoffe, die in EEG gemäss der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-RL) nicht enthalten sein dürfen, erweitert werden. Bei Anpassungen von Anhang 1.10 werden die Stoffe benannt, die wie in der EU als solche oder Bestandteil von Zubereitungen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen. Bei Anpassungen von Anhang 1.17 ChemRRV

Bemerkungen

Weil die Vorlage die Wirtschaft als Arbeitgeber nicht direkt beträfe, verzichtet der Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme. Auch die Mitglieder der ECO SWISS, der Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft, seien von der Vorlage nur wenig betroffen, sodass auf eine Stellungnahme verzichtet würde. Die Suva vermerkt, dass die Neuerungen den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nur am Rande beträfen, sodass sie auf eine Stellungnahme verzichte.

Die Vorlage enthalte für die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) keine relevanten Änderungen. Da die SBB in den Reisezugwagen noch «in der Luft stabile» Kältemittel einsetze, würde sie es begrüßen, bei der nächsten Revision der ChemRRV frühzeitig in den Ausarbeitungsprozess einbezogen zu sein. Ökostrom Schweiz, der Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber, bittet um Aufnahme in den Verteiler; von der aktuellen Vorlage sei er nicht oder nur am Rande betroffen.

Mit der Einführung der neuen Vorschriften steige gemäss zwei Kantonen der Vollzugsaufwand bei ohnehin schon knappen personellen und finanziellen Ressourcen. Laut einem Kanton dürfen finanzielle Mehrkosten im Vollzug nicht zu Lasten der Kantone gehen.

schliesslich handelt es sich um die Überführung von Stoffen aus Anhang XIV REACH-VO. Bis dato erfolgte hier keine Anpassung.

4 Verzeichnis der angehörten Stellen

Kantone und Fürstentum Liechtenstein / Cantons et Principauté du Liechtenstein

- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Staatskanzlei des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Standeskanzlei des Kantons Uri, Postfach, 6460 Altdorf 1
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, Rathaus, 6370 Stans
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus, 8750 Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug, Postfach 156, 6301 Zug
- Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg, Rue des Chanoines 17, 1700 Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Postfach, 4001 Basel
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9100 Herisau
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Staatskanzlei des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Chancellerie d'Etat du canton de Vaud, Château cantonal, 1014 Lausanne
- Chancellerie d'Etat du canton du Valais, Palais du Gouvernement, 1951 Sion
- Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du canton de Genève, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
- Chancellerie d'Etat du canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ressort Umwelt, Regierungsgebäude, FL-9490 Vaduz
- Cancelleria dello Stato Ticino, Residenza governativa, 6501 Bellinzona
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8200 Schaffhausen
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz
- Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz IVA, Dr. Peter Meier (Präsident), Amt für Wirtschaft und Arbeit, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz (KOLAS), c/o Landwirtschaftsamt Zug, Postfach 857, Aabachstrasse 5, 6301 Zug
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-Amtsstellen (KVU), Dr. Marc Chardonens, Präsident, Service de l'environnement, Route de la Fonderie 2, 1701 Fribourg
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, Postfach, 3000 Bern
- Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national

- Schweizerischer Gemeindeverband, Laupenstrasse 35, Postfach 8022, 3001 Bern
- Schweizerischer Städteverband, Monbijoustrasse 8, Postfach 8175, 3001 Bern
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach 7836, 3001 Bern

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national

- economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen, Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerischer Arbeitgeberverband, Hegibachstr. 47, 8032 Zürich
- Unia Zentralsekretariat, Weltpoststr. 20, 3015 Bern
- Schweizerischer Bauernverband (SBV), Haus der Schweizer Bauern, Laurstrasse 10, 5200 Brugg
- Schweizerischer Gewerbeverband, Schwarztorstr. 26, 3007 Bern
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Monbijoustr. 61, 3007 Bern

Übrige Organisationen / Autres organisations intéressées

- Aluminium-Verband Schweiz, Hallenstr. 15, 8008 Zürich
- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Westquai 2, Postfach 620, 4019 Basel
- Association des électroplastiques romands (AER), c/o Estoppey-Addor SA, Laurent Eichenberger, Case postal 4227, 2500 Biel 4
- Association des Industries Chimiques Genevoises, Rue de Saint-Jean 98, Case postale 5278, 1211 Genève 11
- Association suisse du Froid, Case postale 1215, 1001 Lausanne
- Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI), Via Polar 46, c.p. 165, 6932 Lugano-Breganzona
- Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie ASA, Bahnhofstrasse 37, 8001 Zürich
- Autogewerbe-Verband der Schweiz AGVS, Mittelstrasse 32, Postfach 5232, 3001 Bern
- Auto-Schweiz, Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure, Mittelstr. 32, 3012 Bern
- Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (suissepro), Hansueli Amsler, Novartis Pharma AG, Lichtstrasse 35, WSJ-503.12, 4002 Basel
- Dachverband der schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik (FASMED), Worbstr. 52, Postfach 160, 3074 Muri b. Bern
- Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem), Pfingstweidstr. 102, 8005 Zürich
- Eco Swiss, Spanweidstr. 3, 8006 Zürich
- EPS-Verband Schweiz, Bahnhofstrasse 67, 6403 Küssnacht
- Erdöl-Vereinigung EV, Spitalgasse 5, 8001 Zürich
- Fachorganisation Kommunale Infrastruktur, Monbijoustrasse 8, Postfach 8175, 3001 Bern
- Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA, Obstgartenstr. 28, 8008 Zürich
- Fachverband Klebstoffindustrie Schweiz (FKS), Postfach 213, 5401 Baden
- Fédération de l'industrie horlogère suisse FH, Rue d'Argent 6, 2502 Bienne
- Fédération des Entreprises Romandes FER, rue de St-Jean 98, 1201 Genève

- Fédération romande des consommateurs, rue de Genève 7, Case postale 6151, 1002 Lausanne
- Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz (FWS), Franz Beyeler, Steinerstr. 37, 3006 Bern
- Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, 8005 Zürich
- Groupement Romand de Médecine, d'Hygiène et de Sécurité du Travail (GRMHST), Case postale 732, 1001 Lausanne
- IG exact, Postfach 712, 8708 Männedorf
- INOBAT, Interessenorganisation Batterieentsorgung, Eigerplatz 2, 3007 Bern
- Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS), c/o Denner AG, Eva-Maria Bauder, Grubenstrasse 10, 8045 Zürich
- Kantonale Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse), c/o Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
- Konsumentenforum kf der deutschen Schweiz, Belpstrasse 11, 3007 Bern
- Kunststoff Verband Schweiz KVS, Schachenallee 29c, 5000 Aarau
- Löschgeräte-Verband Schweiz (LGVS), Postfach 92, 8953 Dietikon 2
- Praktischer Umweltschutz Schweiz PUSCH, Hottingerstr. 4, 8032 Zürich
- ProKlima, Marktsegmentgruppe Kälte/Klima, Solothurnstrasse 13, 3322 Urtenen-Schönbühl
- PVCH, Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Aubrigstr. 5, 8810 Horgen
- Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik SSO / FSTS, Seilerstrasse 22, Postfach 5853, 3001 Bern
- Schweizer Wirtschaftsverband der Informations- Kommunikations- u. Organisationstechnik (swico), Technoparkstr. 1, 8005 Zürich
- Schweizer Licht Gesellschaft SLG, Postgasse 17, 3011 Bern
- Schweizerische Gesellschaft für Oberflächentechnik (SGO), Postfach 119, 2540 Grenchen 2
- Schweizerische Normen-Vereinigung SNV, Bürglistr. 29, 8400 Winterthur
- Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft SUVA Abteilung Arbeitssicherheit, Fluhmattstr. 1, 6004 Luzern
- Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), Sekretariat, Münzgraben 2, Postfach 664, 3000 Bern 7
- Schweizerischer Apothekerverband, Stationsstr. 12, 3097 Liebefeld
- Schweizerischer Aromen- und Riechstoff-Industrieverband, Industriestrasse 9, 8305 Dietlikon
- Schweizerischer Baumeisterverband, Weinbergstr. 49, 8006 Zürich
- Schweizerischer Drogistenverband, Nidaugasse 15, 2502 Biel
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW, Breitingenstr. 35, 8002 Zürich
- Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband, Grindelstrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), Sihlquai 255, 8005 Zürich
- Schweizerischer Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren SWKI, Solothurnstrasse 13, 3322 Schönbühl
- Schweizerischer Verein für Kältetechnik, Radgasse 3, 8005 Zürich
- Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum STIZ, Freiestr. 16, 8032 Zürich
- scienceindustries Nordstrasse 15, 8006 Zürich
- Stiftung Entsorgung Schweiz S.EN.S, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich
- Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
- Suissetec Schweizerisch-Lichtensteinischer Gebäudetechnikverband, Auf der Mauer 11, 8001 Zürich
- Swiss Retail Federation, Marktgasse 50, Postfach, 3000 Bern 7

- SWISSBAT, c/o LEVO Batterien AG, 4457 Dietgen
- Swiss Technology Network – swissT.net, Industriestrasse 4a, 8604 Volketswil
- Textilverband Schweiz TVS, Beethovenstr. 20, 8002 Zürich
- Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen, Wankdorffeldstrasse 102, Postfach 261, 3000 Bern 22
- Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie VSS-Lubes, Löwenstr. 25, 8001 Zürich
- Verband des Schweizerischen Leder-Grosshandels (VSLG), Güterstrasse 78, Postfach 656, 4010 Basel
- Verband Galvanobetriebe der Schweiz (Swissgalvanic), Wartenbergstrasse 47, 4052 Basel
- Verband Lieferfirmen der Oberflächentechnik (VLO / AFTS), Postfach 169, 9545 Wängi
- Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten, Rudolfstrasse 13, 8400 Winterthur
- Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz VSMR, Dr. Thomas Bähler (Geschäftsführer), Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern
- Verband Textilpflege Schweiz VTS, Seilerstrasse 22, Postfach 5853, 3001 Bern
- Verein Schweizerischer Anodisierbetriebe, VSA-ASA, c/o AC-Treuhand AG, Yvette Cassani, Geschäftsführerin, Postfach 1507, 8027 Zürich
- Vereinigung Schweizerischer Akkumulatorenfabrikanten (SWISSBAT), Bannerstrasse 1, 5746 Walterswil
- Vereinigung Schweizerischer Batteriehersteller und –importeure (VSB), c/o ATAG Wirtschaftsorganisationen AG, Herrn Beat Christen, Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14
- Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG), Breitloostrasse 5, 8802 Kirchberg
- WWF Schweiz Stiftung für Natur und Umwelt, Hohlstr. 110, 8004 Zürich